

und Sparkassen vom 30. Oktober 1947 findet der § 571 BGB keine Anwendung, da er eine rechtsgeschäftliche Veräußerung voraussetzt, während es sich hier um einen originären (unabgeleiteten) Erwerb handelt. Nach § 4 der Richtlinien Nr. 3 zur Ausführung des SMAD-Befehls Nr. 64/1948 vom 21. September 1948 (ZVOB1. S. 450) bleiben zwar, abgesehen von den dinglichen Belastungen (Rechten), die persönlichen Rechte Dritter unberührt. Dies ist jedoch nach dem das gesamte Enteignungsrecht beherrschenden Grundsatz (NJ 1947 S. 251), wonach bei Enteignungen mangels einer abweichenden Vorschrift der Erwerber völlig freies Eigentum erlangt, nur dahin zu verstehen, daß die persönlichen Rechte, insbesondere diejenigen, die neben den dinglichen, d. h. grundbuchlich gesicherten Rechten einhergehen, z. B. Hypothek und persönliche Forderung, gegenüber dem früheren Grundstückseigentümer oder seinen Rechtsnachfolgern, aber nicht gegenüber dem Erwerber bestehen bleiben. Rechtsnachfolger im gesetzlichen Sinne sind zufolge des originären Erwerbes bei der Enteignung weder da» Land Mecklenburg noch die Klägerin (NJ 1947 S. 251).

Da die Klägerin demgemäß mit dem Beklagten in keinerlei Rechtsbeziehung steht, nutzt der Beklagte die mietfreie Wohnung als ungerechtfertigte Bereicherung im Sinne der §§ 812 ff. BGB. Der Nutzungswert der 7-Zimmerwohnung (Bankgebäude in bester Geschäftslage) in Höhe von 90 DM monatlich, wie er von der Klägerin verlangt wird, ist unbestritten geblieben und auch keineswegs zu hoch genommen. Der Beklagte ist auch mindestens in dieser Höhe bereichert worden, da er aus der Wohnung eine erheblich höhere Mieteinnahme als 90 DM monatlich bezogen hat und weiter bezieht, die er zu seinem Unterhalt verwendet. Soziale Betätigung ist nicht Sache einer Bank.

§ 9 der 1. DurchfVO zur Kommunalwirtschaftsverordnung.

Gegenüber einer auf Grund des § 9 der oben bezeichneten Verordnung ausgesprochenen Kündigung eines Pachtverhältnisses kann sich der Pächter nicht auf die Pachtschutzordnung berufen.

OLG Erfurt, Beschl. vom 15. Mai 1950 — 1 W (P) 2/50.

Gründe:

Der Antragsteller, der die Stadt Jena mit Frischgemüse beliefert, hat vier in der Gemarkung Wenigenjena gelegene Parzellen in der Gesamtgröße von 150 a von der Stadt Jena gepachtet und seit Jahren in Benutzung. Der Antragsgegner — das Kommunalwirtschaftsunternehmen der Stadt Jena — hat ihm diese Parzellen durch Schreiben vom 20. September 1949 und 8. Oktober 1949 zum 31. Dezember 1949 bzw. 15. Januar 1950 gekündigt. Der Antragsteller will diese Kündigung nicht anerkennen und hat deshalb beim Amtsgericht — Pachtamt — eine Verlängerung des Pachtvertrages beantragt. Der Antragsgegner hat diesem Antrag widersprochen, indem er sich in erster Linie auf die Bestimmung des § 9 der 1. DurchfVO zur Kommunalwirtschaftsverordnung vom 4. Mai 1949 (ZVOB1. 1949 S. 318) stützt.

Durch Beschluß des Amtsgerichts (Pachtamts) vom 29. Dezember 1949 ist der Antrag des Antragstellers auf seine Kosten zurückgewiesen worden.

Gegen diesen Beschluß hat der Antragsteller fristgemäß die in dem Beschluß zugelassene sofortige Beschwerde eingelegt mit dem Anträge, den Beschluß des Pachtschutzamtes abzuändern und die Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Antragsgegner für unwirksam zu erklären. —

Der Antragsgegner hat die Zurückweisung der sofortigen Beschwerde beantragt.

Der Beschwerde konnte kein Erfolg gewährt werden. Sie stützt sich auf § 3 der Reichspachtschutzordnung. Der Antragsgegner macht demgegenüber aber mit Recht geltend, daß die Bestimmungen der Pachtschutzordnung gegenüber dem ihm durch § 9 der oben genannten DurchfVO eingeräumten Kündigungsrecht nicht zur Anwendung gelangen können. Seinen Ausführungen ebenso wie denen des angefochtenen Beschlusses muß in dieser Hinsicht durchaus beigetreten werden. Die Absicht des Gesetzgebers geht dahin, den

Kommunalwirtschaftsunternehmen die größte Entfaltungsmöglichkeit einzuräumen und sie insbesondere auch in die Lage zu versetzen, Land und sonstige Objekte selbst zu nutzen. Gegenüber einer auf Grund des § 9 der genannten Verordnung ausgesprochenen Kündigung eines Pachtverhältnisses kann sich daher der Pächter nicht auf die Pachtschutzordnung berufen. — Der Umstand, daß in der DurchfVO im Gegensatz zu § 5 Abs. 2 der Anordnung über die Bildung der Vereinigung Volkseigener Güter vom 15. Juni 1949 die Bestimmungen der Reichspachtschutzordnung nicht außer Kraft gesetzt worden sind, kann nicht zum Beweise des Gegenteils angeführt werden. In dieser Hinsicht ist auf die zutreffenden Ausführungen des Antragsgegners in seiner Beschwerdeentgegnungsschrift zu verweisen.

Da gegenüber einer Kündigung auf Grund des § 9 der DurchfVO kein Pachtschutz besteht, erübrigte sich eine Prüfung, ob hier die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der Reichspachtschutzordnung erfüllt wären und ob nicht in jedem Falle der § 3 Abs. 2 Ziff. 3 dem Antrage des Antragstellers entgegenstehe.

Die sofortige Beschwerde war daher als unbegründet zurückzuweisen.

§ 79 Abs. 2, 6, 8 EVO.

Das Wagenstandgeld ist keine Vertragsstrafe und daher vom Betroffenen ohne Rücksicht auf ein Verschulden zu bezahlen.

OLG Halle* Urt. vom 28. Juni 1950 — 1 U 154/49.

Aus den Gründen:

Anspruchsgrundlage ist der § 79 Abs. 6 und Abs. 8 EVO. Danach kann die Eisenbahn Wagenstandgeld verlangen, wenn das Gut nicht innerhalb der festgesetzten Frist abgenommen wird. Die Fristen sind grundsätzlich im Tarif festgelegt (§ 79 Abs. 2 EVO). Die Frist zur Entladung beginnt mit der Benachrichtigung des Empfängers, die am 14. Juli 1948 nach Angabe der Klägerin um 11 Uhr, nach Angabe der Beklagten zwischen 11 und 12 Uhr erfolgt ist. Zugunsten der Beklagten kann von dem späteren Zeitpunkt ausgegangen werden, da die Höhe der Klageforderung im Hinblick auf die von der Klägerin vorgenommene Kürzung auch dann noch gerechtfertigt ist. Der Zeitpunkt der Benachrichtigung ist nach § 79 Abs. 2 S. 4 EVO allerdings nur maßgebend, wenn die zu entladenden Wagen in diesem Zeitpunkt auch schon im Sinne der EVO „bereitgestellt“ gewesen sind. Auch das trifft aber im vorliegenden Falle zu. Die Bereitstellung der 40 Wagen ist auf Antrag des Versenders und im ausdrücklichen Einverständnis der Beklagten auf dem Privatgleisanschluß der Brikettfabrik ... erfolgt. Es kommen deshalb die Allgemeinen Bedingungen der Deutschen Reichsbahn für Privatgleisanschlüsse vom 1. Juli 1922 zur Anwendung. Danach beginnt die Frist mit der vollendeten Bereitstellung an den im Anschlußvertrag bezeichneten Übergabestellen. Hierzu bestimmt § 15 Abs. 6 der Allgemeinen Bedingungen, daß, wenn die Zustellung der Wagen wegen Überfüllung des Anschlusses nicht möglich ist, sie mit dem Zeitpunkt als bewirkt gilt, zu dem sie geschehen wäre, wenn der Anschluß frei gewesen wäre. Eine Überfüllung des Anschlusses liegt — worin der Senat der Klägerin folgt — auch dann vor, wenn mehr Wagen eingeht, als gleichzeitig aufgenommen werden können. Nach dem von der Klägerin vorgelegten Lageplan und den dazu in der mündlichen Verhandlung gegebenen Erläuterungen hat hiernach die Entladezeit tatsächlich spätestens um 12 Uhr begonnen. Die Ansicht der Beklagten, daß Übergabestelle die Laderampe gewesen sei, trifft nach dem Anschlußvertrag, den sie gegen sich gelten lassen muß, und dem zugehörigen Lageplan nicht zu.

Die durch Anordnung der Zentralverwaltung des Verkehrs in Berlin, Hauptverwaltung Deutsche Reichsbahn, festgesetzte und durch Aushang bekanntgemachte — gegen früher herabgesetzte — Entladezeit betrug 2 Stunden. Bei stoßweisem Eingang der Wagen, d. h. bei Eingang einer großen Zahl von Güterwagen für den gleichen Empfänger, kann die Klägerin die Entladezeit im Höchstfall um 4 Stunden erhöhen. Von dieser Möglichkeit hat die Klägerin im vorliegenden